

Lieferantenerklärung

Konformitätserklärung

Verpackungstyp AA-3141967-Typ 1

Verpackungstyp:	AA-3141967-Typ 1
Verpackungseinheiten:	Textilbahnen auf Papphülse gewickelt Mit Kunststoffstretchfolie umwickelt Auf Holzpalette Mit Holzkeilen gesichert Mit Kunststofftransportband verzurrt

1. Schwermetalle gemäß Verordnung (EU) 2025/40/PPWR

Wir bestätigen, dass die Summe der Konzentrationen von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) sowie sechswertigem Chrom (Cr VI) in den von uns gelieferten Artikeln und deren Verpackungen den gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2025/40 festgelegten Grenzwert von 100 ppm insgesamt nicht überschreitet.

2. PFAS-Grenzwerte gemäß Verordnung (EU) 2025/40/PPWR

Wir bestätigen, dass nach unserem derzeitigen Kenntnisstand in den von uns an Sie gelieferten Artikeln sowie deren Verpackungen keine PFAS (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen) absichtlich bzw. aktiv zugesetzt werden.

Des Weiteren liegen uns von unseren Vorlieferanten und Rohstoffherstellern keine Informationen vor, die auf einen absichtlichen Einsatz von PFAS in den eingesetzten Materialien, Hilfsstoffen, Produkten oder Verpackungen schließen lassen.

3. Rückverfolgbarkeit gemäß Verordnung (EU) 2025/40/PPWR

Hiermit bestätigen wir als Lieferant, dass die von uns gelieferten Produkte und Verpackungen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung erfüllen.

Alle von uns gelieferten Produkte und Verpackungen sind eindeutig rückverfolgbar. Die Rückverfolgbarkeit wird durch die Zuordnung und Dokumentation von:

Artikelnummern,
Auftragsnummern,
Lieferdokumenten sowie
produktionsbezogenen Informationen

sichergestellt.

Dadurch kann jederzeit eine eindeutige Zuordnung der gelieferten Ware zu den entsprechenden Produktions- und Lieferchargen erfolgen.

4. Recyclingfähigkeit gemäß Verordnung (EU) 2025/40/PPWR

Die Produkte, die wir an Sie liefern, sind in deren Anlieferform nach den heute üblichen Standards zu 100 % recyclingfähig. Eine Festlegung in die Leistungsstufen der Recyclingfähigkeit nach der PPWR (A, B, C) ist aus heutiger Sicht leider nicht möglich, da diese Leistungsstufen zum aktuellen Zeitpunkt vom EU-Parlament noch nicht im Detail definiert sind.

5. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Wir bestätigen ferner, dass die von uns gelieferten Artikel sowie deren Verpackungen die Anforderungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinsichtlich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe erfüllen.

Insbesondere bestätigen wir, dass Stoffe der jeweils geltenden SVHC-Kandidatenliste (Substances of Very High Concern) in den gelieferten Artikeln und deren Verpackungen nicht in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-% (w/w) enthalten sind.

Sollten künftig Änderungen hinsichtlich der SVHC-Bewertung oder der Zusammensetzung unserer Produkte auftreten, werden wir Sie unverzüglich darüber informieren.

6. MOSH/MOHA

Wir bestätigen als Ihr Lieferant, dass die von uns an Sie gelieferten Artikel sowie deren Verpackungen die geltenden Anforderungen hinsichtlich Mineralölkohlenwasserstoffen erfüllen.

Insbesondere bestätigen wir, dass die von uns gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien keine absichtlich zugesetzten Mineralölkohlenwasserstoffe enthalten und im Rahmen der technischen Möglichkeiten Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen durch Mineralöle getroffen werden.

Die Erklärung basiert auf den uns vorliegenden Produkt- und Verpackungsspezifikationen sowie den Informationen unserer Vorlieferanten. Sollten sich Änderungen ergeben, welche die Gültigkeit dieser Erklärung beeinflussen, werden wir Sie unverzüglich informieren.

Diese Bestätigung hat für die geltende Rechtslage Stand August 2026 bestand.

Radevormwald 31.08.2026

i.A. 


Qualitätsmanager